

Gewerbsmässiger Personentransport**1 Rechtsgrundlagen**

- BSG** Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 – SR 747.201
Art. 7
- BSV** Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 – SR 747.201.1
Art. 2, Abs. 1, Bst. b und d, Ziff. 2
Art. 79
Art. 148
- PBG** Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 – SR 745.1
Art. 2, Abs. 1, Bst. a und b
- VPB** Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 – SR 745.11
Art. 3, 6, 7, 8
- SBV** Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen vom 14. März 1994 – SR 747.201.7
Art. 1, Abs. 2
Art. 45
- AB-SBV** Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Schiffbauverordnung – SR 747.201.71
- VASm** Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern vom 14. Oktober 2015 – SR 747.201.3
- AB-VASm** Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern vom 28. August 2017 – SR 747.201.31

2 Ist der Transport gewerbsmässig oder nicht?

Zur Bestimmung, ob ein Personentransport gewerbsmässig ist, stützt sich das PBG auf das Kriterium der Bezahlung:

In diesem Gesetz gilt die Personenbeförderung als:

b. gewerbsmässig, wenn eine Person Reisende:

- 1. gegen Entgelt befördert, unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden oder Dritten bezahlt wird,*
- 2. kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.*

In diesem Zusammenhang präzisiert Art. 3 VPB folgendes:

¹*Als Entgelt gilt jede Art der Gegenleistung, insbesondere eine Geld- oder eine Naturalleistung.*

²*Die Gewerbsmässigkeit einer Fahrt hängt nicht davon ab, ob diese öffentlich ist.*

In der Praxis kann es schwierig sein klar zu bestimmen, ob ein Entgelt ausgerichtet wurde oder nicht. In der Regel wird eine Fahrt auf dem See oft durch den Passagier in der einen oder anderen Weise (Geschenk eines Essens, Flasche Wein, Erstattung von Benzin, etc.) entschädigt.

Folglich ist es sinnvoll, andere Kriterien zur Bestimmung der Gewerbsmässigkeit zu berücksichtigen, welche eine Unterscheidung zwischen "professioneller" oder "privater" Entschädigung ermöglichen, um mit Sicherheit festzustellen, ob ein gewerbsmässiger Transport vorliegt oder nicht.

Diese Konstellationen beinhalten immer einerseits eine Person oder Firma, welche eine Schiffsfahrt anbietet (zum Beispiel der Schiffsführer) und andererseits eine oder mehrere Personen, die das Angebot nutzen.

Es ist zum Beispiel kein gewerbsmässiger Personentransport, wenn eine natürliche Person seine Familie oder Freundeskreis transportiert.

Es ist ebenfalls kein gewerbsmässiger Personentransport, wenn eine juristische Person (Verein, Club, Unternehmen) seinen Mitgliedern oder Mitarbeitern das eigene Schiff (inklusive Schiffsführer) zur Verfügung stellt. Hingegen liegt ein gewerbsmässiger Personentransport vor, wenn in irgendeiner Form entschädigt wird.

Fahrten mit Schiffen der Polizei, Rettungsdienste, Berufsfischern etc. gelten nicht als gewerbsmässiger Personentransport.

Als gewerbsmässiger Personentransport gilt ein Transport, welcher grundsätzlich einem unbestimmten Benutzerkreis angeboten wird. Ein exklusiver Vertrag zwischen einem Schiffsführer und einem Einzelkunden oder einer bestimmten Kundengruppe gilt ebenfalls als gewerbsmässiger Personentransport. In diesem Fall ist neben der bereits erwähnten Vergütung das Vorliegen eines Vertrags in schriftlicher oder mündlicher Form ein zentrales Kriterium.

Ein solcher Vertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Transporteur und dem Transportierten besteht in jedem Fall, auch wenn er nur mündlich ist.

Der gewerbsmässige Personentransport ist in Bezug auf den Bau des Schiffes zur Einhaltung der Anforderungen des Art. 148 BSV verpflichtet, selbst wenn der Transport nicht regelmässig ist.

3 Regelmässiger Transport oder nicht

Das zweite Kriterium zur Beurteilung, ob ein Transport unter das PBG fällt ist die Regelmässigkeit gemäss Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a PBG:

In diesem Gesetz gilt die Personenbeförderung als regelmässig, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden; im grenzüberschreitenden Personenverkehr gelten die Fahrten als regelmässig, wenn sie in einer erkennbaren zeitlichen Ordnung durchgeführt werden.

4 Personenbeförderungsregal

Wenn ein Transport **gewerbsmässig und regelmässig** ist, unterliegt er dem Personenbeförderungsregal. In diesem Fall muss der Transporteur über eine Konzession oder eine kantonale Bewilligung gemäss den Artikeln 6 und 7 des VPB verfügen.

5 Ausnahmen vom Personenbeförderungsregal

Artikel 8 der VPB definiert die Ausnahmen vom Personenbeförderungsregal. In folgenden Fällen ist keine Konzession oder kantonale Bewilligung erforderlich:

*a. Fahrten mit nicht spurgeführten Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung **nicht** dazu bestimmt und geeignet sind, **mehr als neun Personen**, einschliesslich der Fahrerin oder des Fahrers, zu befördern;*

e. Fahrten, mit denen vorab gebildete Fahrgastgruppen von einem gemeinsamen Ausgangspunkt zu einem gemeinsamen Reiseziel befördert werden, sofern die Beförderung im Rahmen eines Pauschalreiseangebots erfolgt;

f. Fahrten, mit denen vorab gebildete Gruppen befördert werden und jede Gruppe mit dem gleichen Fahrzeug an ihren Ausgangspunkt zurückgebracht wird (Rundfahrten);

6 Baubestimmungen für Schiffe

Ein Schiff das für den gewerbsmässigen Personentransport verwendet wird, unterliegt den Bestimmungen des Art. 148 BSV, auch wenn das nicht der Hauptverwendungszweck ist und das Schiff mehrheitlich privat genutzt wird. Dieser Artikel unterscheidet zwischen "Fahrgastschiffen" (mehr als 12 Fahrgäste) im Absatz 1 und "kleinen Fahrgastschiffen" (bis 12 Fahrgäste) im Absatz 2.

Im ersten Fall (Schiff mit mehr als 12 Fahrgästen) gelten die SBV und AB-SBV für den Bau der Schiffe. Wenn das Schiff nicht konzessioniert ist, gelten nur die in Artikel 1 Absatz 2 SBV erwähnten Artikel.

Im zweiten Fall (Schiff bis 12 Fahrgäste) gelten diejenigen Artikel der BSV, SBV und AB-SBV welche im Artikel 148 Absatz 2 der BSV aufgeführt sind.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der VASm und der AB-VASm für alle motorisierten Schiffe.

7 Zulassung von Schiffen für den gewerbsmässigen Personentransport (Richtlinie 106 vks)

7.1 Schiffe für den Transport von höchstens 12 Personen werden gemäss ihrer Schiffsart immatrikuliert (z.B. 130: Motorschiff) und erhalten unter besondere Verwendung den Eintrag "02: gewerbsmässiger Personentransport".

7.2 Schiffe für den Transport von mehr als 12 Fahrgästen werden als Schiffsart "150: Fahrgastschiff" immatrikuliert.

In beiden Fällen muss ein Versicherungsnachweis mit entsprechendem Verwendungszweck vorliegen.

8 Erforderlicher Schiffsführerausweis

8.1 Für Schiffe bis 12 Fahrgäste genügt die Kategorie A, D oder E. (BSV Art. 79)

8.2 Für Schiffe mit mehr als 12 Fahrgästen ist ein Ausweis gemäss Kategorien des Artikels 45 AB-SBV erforderlich

9 Inkrafttreten

Dieses vks-Merkblatt Nr. 11 wurde am 30. November 2017 durch den Vorstand der vks genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.